



Brüssel, den 27. April 2020
(OR. en)

7585/20

PECHE 104
DELACT 40

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. April 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 2561 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.4.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 2561 final.

Anl.: C(2020) 2561 final



Brüssel, den 27.4.2020
C(2020) 2561 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.4.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Vorschlag soll die Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden die „NAFO-Verordnung“) durch technische Unterlagen mit Erhaltungs- und Kontrollvorschriften der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO-CEM) geändert werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/833 muss die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, um die NAFO-Verordnung durch die im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten NAFO-CEM und Anhänge zu ergänzen. Im Anhang sind 44 technische NAFO-CEM-Unterlagen aufgeführt, in denen Aspekte wie Format und Inhalt des Informationsaustauschs, die wissenschaftliche Terminologie oder die Schließung gefährdeter Gebiete festgelegt sind. In Artikel 50 Absatz 1 der NAFO-Verordnung ist eine Frist von 6 Monaten (nach Inkrafttreten der Verordnung) für die Annahme des delegierten Rechtsakts durch die Europäische Kommission festgelegt.

Am 15. Oktober 2019 nahm die Kommission die Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 um 44 NAFO-CEM-Dokumente an, die am 9. Februar 2020 in Kraft trat. Auf der letzten Jahrestagung der NAFO im September 2019 wurden jedoch neun Anhänge der NAFO-CEM weiter geändert. Die Änderungen traten am 3. Dezember 2019 in Kraft und müssen für die kommende Fangsaison in Unionsrecht umgesetzt werden. Der vorliegende Vorschlag übernimmt diese Änderungen.

Der vorliegende Vorschlag stützt sich auf die technischen Dokumente der NAFO-CEM, die für die EU und die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Diese Dokumente sind von natürlichen und juristischen Personen zu verwenden. Mit dieser Verordnung werden diese Dokumente in Unionsrecht umgesetzt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Vorschlag enthält technische Teile der NAFO-CEM, die für die Union und die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Die Mitgliedstaaten werden im Vorfeld und während der NAFO-Tagungen konsultiert, auf denen diese Teile der NAFO-CEM angenommen werden. Bei den jährlichen NAFO-Sitzungen werden sie während der laufenden Verhandlungen konsultiert.

Die Verordnung wurde den Mitgesetzgebern im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ enthaltenen Grundsätzen zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Anhang der delegierten Verordnung sind neun NAFO-CEM-Dokumente aufgeführt. Diese umfassen Informationen zum Fischereimanagement wie eine Liste der Arten sowie Muster für die Durchführung der Versuchsgrundfischerei. Der Anhang enthält auch neue Formate für

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

die Meldung und Genehmigung von Schiffen, Protokolle für den Datenaustausch, die Übermittlung von Fangmeldungen und Berichten, einen Beobachterbericht sowie ein standardisiertes Muster für den Beobachterbericht und den Inspektionsbericht. Darüber hinaus enthält sie neue Zeichnungen für zugelassene(n) Scheuerschutz an der Oberseite/Gelenkketten für den Garnelenfang.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.4.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden das „NAFO-Übereinkommen“), das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates² angenommen wurde.
- (2) Das Europäische Parlament und der Rat haben die Verordnung (EU) 2019/833 erlassen, um die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO in das Unionsrecht aufzunehmen.
- (3) Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/833 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der genannten Verordnung um Bestimmungen und Anhänge der in ihrem Anhang genannten Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO.
- (4) Mit Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/833 wird der Kommission auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 51 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen delegierten Rechtsakt anschließend zu ändern.
- (5) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission³ wurde die Verordnung (EU) 2019/833 durch eine Reihe von Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO ergänzt.

¹ ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1.

² ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1.

³ ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 1.

- (6) Die NAFO änderte auf ihrer Jahrestagung im September 2019 neun Anhänge ihrer Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die Liste der Indikatorarten empfindlicher Meeresökosysteme (Anhang I.E Teil VI), die Formate für die Meldung und Genehmigung von Schiffen (Anhang II.C), die Liste der Arten (Anhang I.C), zugelassene(n) Scheuerschutz an der Oberseite/Gelenkketten für den Garnelenfang (Anhang III.B), das Format des Fangberichts (Anhang II.D), das Format des Fangannullierungsberichts (Anhang II.F), das standardisierte Muster des Beobachterberichts (Anhang II.M), den Beobachterbericht (Anhang II.G) und den Inspektionsbericht (Anhang IV.B). Diese Anhänge sind für die Union mit Wirkung vom 3. Dezember 2019 verbindlich.
- (7) Diese Änderungen sollten auch in das Unionsrecht aufgenommen werden. Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission entsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.4.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN